



Netzzugangsentgelte Gas

Preisblatt für den Netzzugang Gas

(Stand 28.12.2017, gültig ab 01.01.2018)

**der
OsthessenNetz GmbH**

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziffer 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes von OsthessenNetz GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebietes bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro]}$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]

i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

GP : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]

AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Grundpreise und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich i	Menge M kWh		GP [in €/Jahr]	AP Ct/kWh
	von	bis		
1	0	1.000	0,00	2,430
2	1.001	4.000	12,00	1,230
3	4.001	50.000	24,00	0,930
4	50.001	300.000	36,00	0,906
5	300.001	1.000.000	228,00	0,842
6	1.000.001	2.000.000	588,00	0,806

Tabelle 1: Netto-Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ebenso wird monatlich ein Abschlag vom Arbeitspreis in Höhe von (1/12) der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge berechnet.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 40.000 kWh wird ein Netto-Entgelt in Höhe von 396,00 € berechnet (zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben). Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 24,00 € und dem Produkt aus der Jahresmenge von 40.000 kWh und dem AP (0,930 Ct/kWh) in Höhe von 372,00 €.

Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + (AP_i / 100 * (M - sM_i)) \text{ [Euro]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]
- SM: durch Sockel abgegoltene Arbeit [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt auf Basis der gemessenen Verbrauchsmenge.

Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag A	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit SM	Arbeitspreis der nicht abgegotenen Arbeit AP	
Bereich i	Jahresarbeit M				
	von [kWh]	bis [kWh]	[in €/Jahr]	in kWh	Ct/kWh
A-Zone 1	0	1.800.000	0,00	0	0,241
A-Zone 2	1.800.001	4.000.000	4.338,00	1.800.000	0,212
A-Zone 3	4.000.001	7.000.000	9.002,00	4.000.000	0,185
A-Zone 4	7.000.001	12.500.000	14.552,00	7.000.000	0,159
A-Zone 5	12.500.001	15.000.000	23.297,00	12.500.000	0,139
A-Zone 6	15.000.001	20.000.000	26.772,00	15.000.000	0,127
A-Zone 7	20.000.001	30.000.000	33.122,00	20.000.000	0,109
A-Zone 8	30.000.001	50.000.000	44.022,00	30.000.000	0,091
A-Zone 9	50.000.001	100.000.000	62.222,00	50.000.000	0,074
A-Zone 10	100.000.001	750.000.000	99.222,00	100.000.000	0,059

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziffer 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem spezifischen Arbeitspreis.

Bei einem unterjährigem Wechsel des Lieferanten erfolgt die Abrechnung der Arbeit gemäß einer zeitanteiligen Anpassung der gruppenspezifischen maximalen Arbeit je Zone.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * (P - SP_i) \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]
- SP : durch Sockel abgegoltene Leistung [kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt auf Basis der gemessenen maximalen Leistung.

Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Sockelbetrag L [in €/Jahr]	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung SP kW	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung LP €/kW
Bereich i	Jahreshöchstleistung P				
	von [kW]	bis [kW]			
P-Zone 1	0	1.000	0,00	0	12,550
P-Zone 2	1.001	1.900	12.550,00	1.000	11,045
P-Zone 3	1.901	3.000	22.490,50	1.900	9,909
P-Zone 4	3.001	5.000	33.390,40	3.000	8,600
P-Zone 5	5.001	5.800	50.590,40	5.000	7,726
P-Zone 6	5.801	7.400	56.771,20	5.800	7,211
P-Zone 7	7.401	10.500	68.308,80	7.400	6,420
P-Zone 8	10.501	16.200	88.210,80	10.500	5,567
P-Zone 9	16.201	29.300	119.942,70	16.200	4,781
P-Zone 10	29.301	164.800	182.573,80	29.300	4,161

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen maximalen Leistung des Lieferjahres mit dem hieraus resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der sich ergebende Jahresleistungsbetrag wird dann zeitanteilig für die Anzahl der bereits aufgelaufenen Liefermonate des Lieferjahres berechnet und mit dem anteiligen Jahresleistungsbetrag aus der vorhergehenden Abrechnung des Lieferjahres saldiert.

Berechnungsbeispiel:

**Letztverbraucher mit 8.000 kW max. Leistung (2.3 Zone 7)
und einer Jahresmenge von 17 Mio. kWh (2.2 Zone 6)**

Netzentgelt gesamt = AP + LP

Arbeitspreis AP = (17 Mio. – 15. Mio.) kWh x 0,127 Ct/kWh / 100 Ct/€ + 26.772,00 € = 29.312,00 €

Leistungspreis LP = (8.000 – 7.400) kW x 6,420 €/kW + 68.308,80 € = 72.160,80 €

Netzentgelt gesamt = 29.312,00 € + 72.160,80 €

Netzentgelt gesamt (netto) = 101.472,80 €

2.3 Messentgelte

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Messentgelte	SLP		RLM	
	Messstellenbetrieb	Messung	Messstellenbetrieb	Messung
Zähler	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
G 2,5 – G6	15,10	6,63	15,10	79,58
G 10 – G25	50,01	6,63	50,01	79,58
G 40 – G100	179,28	6,63	179,28	79,58
G 160 – G400	283,07	6,63	283,07	79,58
>G400	1.342,90	6,63	1.342,90	79,58
MEUW mit DS			470,92	
DS			116,90	

(MEUW = Mengenumwerter; DS = Datenspeicher)

Tabelle 4: Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb

Der jährliche Betrag für die Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Auf Wunsch von Lieferanten kann eine stündliche Auslesung von Zählpunkten vorgenommen werden. Für diese Sonderleistung wird zurzeit ein jährlicher Nettobetrag in Höhe von 736,00 € in Rechnung gestellt.

Weitere Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.4 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der OsthessenNetz GmbH gelieferte Kilowattstunde zusätzlich zum Netzzugangsentgelt berechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.5 vorgelagerte Netzkosten

Die in den Punkten 2.1 bis 2.3 genannten Preisblätter enthalten die veröffentlichten Kosten der vorgelagerten Netze zum 15.10.2017. Verändern sich diese vorgelagerten Netzkosten, so behalten wir uns vor, die sich ergebenden Preisdifferenzen nachzufordern.

2.6 Sonderentgelt

Ein gesondertes Netzentgelt gilt für die Ausspeisepunkte mit den Zählpunkten

DE70018836039020000000000000000401

DE70018836039020000000000000000402

DE70018836039020000000000000000403

DE70018836039020000000000000000404.

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Ziffer 2.1 bis 2.7 genannten bzw. sich ergebenden Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Fulda, 28.12.2017